

Tagungsbericht

25. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

„MsbG – Messung und Steuerung von EEG-Anlagen“

Am 05.12.2016 veranstaltete die Clearingstelle EEG im Tagungszentrum Aquino in Berlin ihr 25. Fachgespräch mit ca. 150 Teilnehmern zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Zunächst gab *Alexander Kleemann* (BMW) einen Überblick über einige zentrale Regelungen des MsbG. Einleitend erläuterte er die Herausforderungen der zunehmenden Vernetzung des intelligenten Stromnetzes hinsichtlich Datensicherheit und Zuverlässigkeit. Hierzu liefere das MsbG entsprechende Regelungen zu den Anforderungen an das Smart Meter-Gateway, welches als Kommunikationseinheit des intelligenten Messsystems (iMSys) fungiere. Er stellte u. a. heraus, dass gemäß § 30 MsbG die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den Zeitpunkt der Einbaupflicht von BSI-konformen Messsystemen bestimme, wobei jeweils nach Einsatzbereichen des Smart Meter Gateways zu differenzieren sei.

Dr.-Ing. Natalie Mutlak (Clearingstelle EEG) stellte den Paradigmenwechsel bei der EEG-Messung am Beispiel des Übergangs der Grundzuständigkeit des Messstellenbetriebs (MSB) vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber ohne Übergangsfrist mit dem Inkrafttreten des MsbG dar. Sie erläuterte diverse Rechtsunsicherheiten insbesondere in Zusammenhang mit kundeneigenen Zählern, für die bis zum Inkrafttreten des MsbG vom Anlagenbetreiber bzw. Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt wurde, und wies auf die diesbezüglich von mehreren Verbänden und der Clearingstelle EEG ausgesprochenen Handlungsempfehlungen zum Inkrafttreten des MsbG sowie auf das laufende Empfehlungsverfahren 2016/26 hin.

Zu Rechtsfragen der Messung und Steuerung von EEG-Anlagen unter dem MsbG aus Sicht der Bundesnetzagentur trug *Andy Neidert* (BNetzA) vor. Er ging zunächst auf die regulatorische Umsetzung des MsbG ein und erläuterte die Zuständigkeiten der BNetzA. Dabei stellte er das derzeit laufende Festlegungsverfahren der BNetzA zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das in diesem Zusammenhang zu erarbeitende Interimsmodell sowie das Zielmodell vor. Auch werde für die Standardisierung von Verträgen nach MsbG eine Festlegung der BNetzA in 2017 angestrebt.

Im Anschluss sprach *Ansgar Wetzel* (FNN, VDE) über die Herausforderung der Messung bei komplexen Messstellen. Er stellte dazu für verschiedene Versorgungskonstellationen die jeweilige messtechnische Lösung vor und ging dabei auch auf die Problematik der Verletzung des Grundsatzes der Zeitgleichheit bei bestimmten Messkonstellationen ein. Zudem erläuterte Herr Wetzel die Grundsätze des Eichrechts, das insbesondere dem Verbraucherschutz im geschäftlichen Verkehr diene.

Daniel Hölder (Clean Energy Sourcing AG) referierte über Anwendungsfragen des MsbG aus Sicht der Direktvermarkter und stellte dabei die dringend benötigte Standardisierung von Kommunikationsschnittstellen bei der Fernsteuerung von EEG-Anlagen heraus. Mit der in § 36 EEG 2014 enthaltenen Pflicht zur Fernsteuerung mittels iMSys seien Irritationen u. a. wegen der ausstehenden Gateway-Zertifizierungen durch das BSI aufgetreten. Die Bedenken seien zwar aufgrund der Anpassung des § 30

MsbG teilweise ausgeräumt worden, es bliebe jedoch weiterhin unklar, wie die „Einsatzbereiche“ des Smart Meter Gateways zu verstehen seien. Herr Hölder thematisierte auch die Ungleichbehandlung von Direktvermarktern und Netzbetreibern bzgl. der Pflicht zur Nutzung von iMSys bei der Fernsteuerung.

Susanne Jung vom Solarfördereverein Deutschland e. V. (SFV) trug die Bedenken der PV-Anlagenbetreiber zum MsbG vor, in dessen Zuge enorme finanzielle Belastungen auf die Anlagenbetreiber bei Durchführung des MSB durch den Verteilnetzbetreiber aufkommen würden. Auch gebe es große Unsicherheiten bezüglich des Weiternutzens kundeneigener Zähler, was etwa die Hälfte aller PV-Anlagenbetreiber betreffe. Frau Jung stellte die z. T. nicht erfüllbaren Anforderungen an Anlagenbetreiber vor, wenn diese den MSB weiterhin selbst durchführen wollten. Schließlich präsentierte sie die Kernpunkte der Stellungnahme des SFV zum Empfehlungsverfahren 2016/26 der Clearingstelle EEG.

Abschließend stellte *Dr. Nicole Pippke* vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) die Anwendungsfragen des MsbG aus Sicht der Netzbetreiber vor. Problematisch sei aus ihrer Sicht z. B. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen MSB bzgl. der Datenkommunikation bei konventionellen Messeinrichtungen und die unscharfe Definition einer Messstelle hinsichtlich der Zugehörigkeit verschiedener Komponenten. Schließlich ging sie auf die Frage der Einbaupflicht von iMSys ein, wenn die Steuerung technisch noch nicht über das iMSys erfolgen könne und zeigte weiteren Klärungsbedarf u. a. hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von Lastgangmessung und Arbeitsmessung in einer Kundenanlage nach § 55 MsbG auf.

*Martin Teichmann, M.Sc.,
Technischer Koordinator der Clearingstelle EEG, Berlin
Dr.-Ing. Natalie Mutlak,
Mitglied der Clearingstelle EEG, Berlin*